



LANDRATSAMT
BODENSEEKREIS

Landratsamt Bodenseekreis • 88041 Friedrichshafen

Gemeindeverwaltungsverband Markdorf
Schlossweg 10
88677 Markdorf

Dezernat/Amt 2 / Amt für Kreisentwicklung u. Baurecht
Gebäude Albrechtstraße 77

Name Nicole Männle
Zimmer-Nr. 309
Telefon 07541 204 5897
Telefax 07541 204 7897
E-Mail nicole.maennle@bodenseekreis.de
Aktenzeichen 20-621.313 / Mä

Datum 10. Februar 2020

Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Markdorf, 5. Änderung „Kesselbach-Erweiterung“ in Bermatingen (B 23), „Mennwangen-Süd“ in Deggenhausertal (D 27) und „Grundschule Oberteuringen“ in Oberteuringen (O 18)

- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB -

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 17.12.2019 und geben zu dem o. g. Flächennutzungsplanänderungsentwurf folgende koordinierte Stellungnahme ab:

- Keine Äußerung
 Fachliche Stellungnahme siehe Buchstabe A bis C

A. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Art der Vorgabe

I. Belange des Planungsrechtes:

Wir verweisen auf die koordinierte Stellungnahme vom 18.07.2019. Die Fläche B 23 „Kesselbach-Erweiterung“ muss aufgrund eines nach Plansatz 3.2.2 des Regionalplan Bodensee-Oberschwaben als Ziel ausgewiesenen Regionalen Grünzuges von Bebauung freigehalten werden.

II. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes:

Anschrift & Öffnungszeiten
Glärnischstraße 1 - 3
88045 Friedrichshafen
Mo - Fr 08:00 - 12:00 Uhr
Do 14:00 - 17:00 Uhr

Kontakt
Tel.: 115 oder 07541 204-0
Fax: 07541 204-5699
info@bodenseekreis.de
www.bodenseekreis.de

Bankverbindung
Sparkasse Bodensee
Kto.: 20111704, BLZ: 690 500 01
IBAN: DE98 6905 0001 0020 1117 04
BIC: SOLADES1KNZ

Bus & Bahn
Eingabe „Friedrichshafen,
Landratsamt“ bei
www.bodo.de oder
www.bahn.de



Im Bereich Bermatingen werden im Rahmen einer Alternativenprüfung nur bereits im Flächennutzungsplan enthaltene Flächen betrachtet. Es ist hieraus nicht erkennbar, ob noch nicht in der Planung enthaltene Flächen als Alternativen in Betracht kommen.

Das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Seiten 22 und 30) widerspricht den Aussagen der Synopse. Im Gegensatz zur Synopse schließt die Prüfung Verstöße gegen § 44 BNatSchG nicht aus. Nach den Ausführungen des Fachbeitrags wäre eine vertiefte Untersuchung bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes notwendig, weil anderenfalls die Erforderlichkeit der Planung nicht gewährleistet sein könnte.

Rechtsgrundlage

Zu I. § 1 Abs. 4 BauGB

Zu II. § 1a BauGB
§ 44 Abs. 1 BNatSchG

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Zu I. Fortschreibung des Regionalplanes bzw. Zielabweichungsverfahren

Zu II. Ordnungsgemäße Abwägung. Diese setzt eine fundierte Aufbereitung der Abwägungsunterlagen voraus
§ 44 Abs. 5 BNatSchG, 45 Abs. 7 BNatSchG

B. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Entwurf berühren können, mit Angabe des Sachstands

C. Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage

I. Belange des Wasser- und Bodenschutzes:

Die geplanten Erweiterungsflächen für Gewerbeansiedlungen liegen in Zone IIIB des Wasserschutzgebietes „Bermatingen-Wiesweg“. Die Bestimmungen der Rechtsverordnung sind im nachfolgenden Verfahren einzuhalten.

II. Belange der Landwirtschaft:

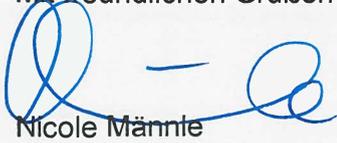
Mittlerweile wurde für die geplante Fläche D 27 „Mennwangen-Süd“ eine zusätzliche Immissionsberechnung für eine fiktive Entwicklung des Pferde- und Mutterkuh Betriebs westlich des geplanten Gewerbegebietes veranlasst. Die Berechnung für die „fiktive“ Erweiterung des tierhaltenden Betriebs ergab, dass auch dann noch mit keinen unzulässigen Geruchsemissionen im geplanten Gewerbegebiet zu rechnen ist.

Somit erhebt das Landwirtschaftsamt keine weiteren Bedenken oder Anregungen zu dem geplanten Vorhaben.

Allerdings möchten wir nochmal darauf hinweisen, dass auf dem restlichen westlichen Teil des Grundstücks Flst.-Nr. 738 wegen Immissionswertüberschreitungen dann so gut wie keine Erweiterungsmöglichkeit des Gewerbegebietes mehr vorhanden ist.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Nicole Männle